

## Vergleich Eckpunkte Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz (BStFG) und Privat-Stiftungs-Gesetz (PSG)

	BStFG	PSG
Definition	Stiftung = durch Anordnung des/der Gründer/s dauernd gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen	Stiftung = Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen
Gemeinnützig-/Mildtätigkeit im Sinne der BAO	mit Gründung gegeben	Nach 3 Jahren zu-/aberkannt
Gemeinnützig-/Mildtätigkeit außerhalb BAO	Nicht anerkannt	Nach 3 Jahren zu-/aberkannt
Privatnützigkeit	Nicht möglich	möglich
Gründer / Stifter	Gründer = 1 oder mehrere natürliche oder juristische Personen	Stifter = 1 oder mehrere natürliche oder juristische Personen
Errichtung von Todes wegen	Durch letztwillige Gründererklärung 1 natürlichen Person	Durch letztwillige Stiftererklärung 1 natürlichen Person
Gestaltungsrechte	Gründer oder Rechtsnachfolger	Nur Stifter
Mindestvermögen	50.000 €	70.000 €
Untergrenze	50.000 € darf nicht unterschritten werden	Kann aufgezehrt werden (Urkunde)
Satzungen	Grundsatzerklärung = Satzung	Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde + ggf. Stiftungszusatzurkunde)
Form	Schriftlichkeit ist nicht geregelt	Notariatsakt
Vorprüfung Finanz	Anforderung bei Gründung > Bescheid (6 Wo)	Keine Vorprüfung
Entstehung	Mit Eintragung ins Stiftungs- und Fondsregister (Nicht-Untersagungs-System, 6 Wo)	Mit Eintragung ins Firmenbuch

## Vergleich Eckpunkte Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz (BStFG) und Privat-Stiftungs-Gesetz (PSG)

	BStFG	PSG
Sparsamkeitsgebot	„sparsam und mit gewissenhafter Sorgfalt“	„sparsam und mit gewissenhafter Sorgfalt“
Geschäftsführung / Mindestzahl	Stiftungs- oder Fondsvorstand (2)	Stiftungsvorstand (3)
Vertretungsbefugnis	Dispositiv (sonst alle gemeinsam)	Dispositiv (sonst alle gemeinsam)
Bestellung	Subsidiär Stiftungs- und Fondskurator	Subsidiär Gericht
Abberufung	Nicht geregelt	Subsidiär Gericht
In-sich-Geschäft	Zustimmung Rechnungsprüfer	Gerichtliche Genehmigung
Bestellung Kurator	Auf Antrag oder von Amts wegen, wenn: Fehlen der erforderlichen Vorstandsmitglieder; Fehlen der Voraussetzungen des Vorstands; Fehlen eines erforderlichen Aufsichtsorgans	Auf Antrag oder von Amts wegen, wenn: Die Eintragung ins Firmenbuch nicht in angemessener Frist zu erwarten ist
Rechnungslegung	Offenlegung E/A-Rechnung im Register	Durch Stiftungsvorstand; keine Offenlegung
Rechnungsprüfer	2 Rechnungsprüfer oder Stiftungs- / Fondsprüfer	Nur Stiftungsprüfer
Stiftungsprüfer	Fakultativ bis 1 Mio €/y, ab dann obligatorisch	verpflichtend
Bestellung Prüfer	Durch Aufsichtsorgan, Gründer oder Kurator	Durch das Gericht
Aufsichtsrat (3 natürliche Personen)	Ab 10 Mio €/y nach 2 Jahren; ab 300 MA	Ab 50% Anteil an Kapitalgesell-/Genossenschaft; ab 300 MA
Änderung der Grundsatzserklärungen	Sind der Behörde mitzuteilen	Bedürfen der Genehmigung des Gerichts
Änderung der Verfasstheit	Änderung von Stiftung in Fonds, wenn Vermögen nicht mehr reicht, um Stiftungszweck zu erfüllen	
Auflösung	Durch die Behörde	Durch das Gericht